

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



33. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 04.12.2023

Nr. 24

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 11.12.2023.....	2
Beschluss Nr. 258/2023: Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung).....	4
Beschluss Nr. 260/023: Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung).....	8
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Bodenordnung: Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Bochow Verf.-Nr. 1/001/I.....	16
Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster:	
· Wirtschaftsplan 2024.....	17
· Dritte Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 09. November 2006.....	17
· Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlammas Kleinkläranlagen	18
· Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13. Dezember 2001	19
Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Frank Meyer: Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung ⁷⁾ von Grenzen	19
Geänderte Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Dezember 2023	21

MPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: FG Rechtsamt/
Büro Stadtverordnetenversammlung

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel vom 20.11.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung -

Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 54.100 € für das Budget 122.13_52_54_55 (Meldeangelegenheiten)

Beschluss Nr. 303/2023

Der Hauptausschuss beschloss die überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Gewährleistung pflichtiger Aufgaben des Bürgerservice.

- nichtöffentliche Sitzung -

Wirtschaftsplan 2024 der Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH

Beschluss Nr. 257/2023

Der Hauptausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2024 der Technische Werke Brandenburg an der Havel GmbH (TWB) zu.

Wirtschaftsplan 2024 der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH

Beschluss Nr. 259/2023

Der Hauptausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2024 der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBB) zu.

Wirtschaftspläne 2024 der wobra Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH und der Brandenburger Wohnungsfürsorge GmbH

Beschluss Nr. 261/2023

Der Hauptausschuss der Stadt Brandenburg an der Havel stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Wirtschaftsplänen 2024 der wobra Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH und der Brandenburger Wohnungsfürsorge GmbH zu.

- - - - -

E i n l a d u n g **zur Sitzung des Hauptausschusses** **am Montag, dem 11.12.2023, um 18:00 Uhr** **in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301**

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 20.11.2023
- 5 Vorlagen der Verwaltung

- 5.1 305/2023 Bebauungsplan Nr. 26 "Multi-Service Center" Zanderstraße, Brandenburg an der Havel
Hier: Billigung der Änderungen des Entwurfs, Durchführung der erneuten Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BM, Fachbereich VI
- 5.2 310/2023 Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Packhof", Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BM, Fachbereich VI
- 5.3 267/2023 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BM, Fachbereich VII
- 5.4 274/2023 Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BM, Fachbereich VII
- 5.5 277/2023
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2024 der Brandenburger Theater GmbH
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG1, Fachbereich II
- 5.6 307/2023
HA-Vorlage Wirtschaftsplan 2024 der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH (TGZ)
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG1, Fachbereich II
- 5.7 286/2023 Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG1, Fachbereich II
- 5.8 276/2023 Neufassung der Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG1, Fachbereich II
- 5.9 317/2023 Rettungsdienstgebührensatzung
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG1, Fachbereich 37
- 5.10 311/2023 Gefahrenabwehrbedarfsplan
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG1, Fachbereich 37
- 5.11 208/2023 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2024
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG2, Fachbereich V
- 5.12 177/2023
Berichtsvorlage Demografiebericht 2023 einschließlich einer Prognose bis 2030 / Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG3, Fachbereich IV
- 6 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
- 6.1 318/2023 Fortbestand Industriemuseum absichern - städtische Industriegeschichte bewahren
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.2 327/2023 Untersuchung zur Anbindung der Universitätsklinikum Brandenburg an der Havel GmbH, des Marienbades und der Konrad-Sprengel-Grundschule an den bestehenden busbasierten ÖPNV
Einreicher: Fraktion SPD

Schmutzwasserbeseitigung nach der Grubensatzung angeschlossen sind; die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr

- b) als Niederschlagswassergebühr, betreffend die Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder von denen Niederschlagswasser auf anderen Wegen in diese eingeleitet wird,
- c) als Kleinkläranlagengebühr betreffend die Grundstücke, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Grubensatzung entsorgt wird,
- d) als Aufleitgebühr für besondere Einleitungen, die direkt an der Kläranlage erfolgen,
- e) als Grundwassereinleitgebühr, wenn nach der Entwässerungssatzung Grundwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird.

§ 2

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

1. Die Mengengebühr wird für die in § 1 Abs. 2a) genannten Fälle nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenem Grundstück eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter.
2. In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge
 - a) die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Abrechnung bezogene Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. In den Fällen des Abs. 2 b) und c) hat der Gebührenschuldner geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Von dieser Verpflichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn die nach Abs. 2 b) und c) dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich ausschließlich für die gärtnerische Nutzung verwendet wird. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.
4. Wenn die Stadt auf Messeinrichtungen nach Abs. 3 verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Diejenigen Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstückes verwendet und somit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, fließen nicht in die gebührenpflichtige Wassermenge ein.
6. Die Grundgebühr wird je Hausanschluss bzw. je Sammelgrube für die Entsorgungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben. Übersteigt die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben die Anzahl der Wasserbezugsstellen nach Abs. 2 a), b) oder c), so wird für jeden über die Anzahl der Wasserbezugsstellen hinausgehenden Anschluss eine weitere Grundgebühr erhoben. Übersteigt die Anzahl der Wasserbezugsstellen die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben, so wird die Grundgebühr nach dem größten Wassermessmittel erhoben.
7. Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen.

§ 3

Absetzungen bezüglich der Schmutzwassermengengebühr

1. Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge herabgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde.
2. Der Nachweis nach Abs. 1 ist durch einen geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird. Die Stadt ist berechtigt, die nicht eingeleiteten Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
3. Der Antrag auf Absetzung nach Abs. 1 ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt zu stellen.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

1. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der zu entwässernden Fläche jährlich im Voraus berechnet.
2. Die zu entwässernde Fläche nach Abs. 1 ist die versiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlags- und Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dies gilt auch für bebaute und befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Flächen in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.
3. Versiegelte Grundstücksflächen sind bebaute und befestigte Grundstücksflächen. Zu diesen Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze,

Garageneinfahrten und sonstige Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind.

- Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlage und Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung der Stadt mitzuteilen, soweit für Änderungen keine Genehmigungen nach der Entwässerungssatzung erforderlich sind. Die Stadt kann vom Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, sind der Stadt die kompletten Anschlussverhältnisse, einschließlich der Versickerungsanlagen mitzuteilen und in einem Lageplan 1:100 einzuzeichnen.
Wer nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht seiner Mitteilungsverpflichtung nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Einzelfall geahndet werden.
- Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand eventuell vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- Die Stadt ist berechtigt, die Angaben des Gebührenschuldners nach Abs. 4 örtlich zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung eine Erhöhung der Größe der zu entwässernden Fläche um mehr als 10 v. H. gegenüber der vom Gebührenschuldner angegebenen Flächengröße, hat der Gebührenschuldner der Stadt die für die Überprüfung entstandenen Kosten zu erstatten.
- In Zweifelsfällen, wie z. B. Gründächer, Regenwassernutzungsanlagen, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Reduzierung der für die Gebührenberechnung anzusetzenden Flächengröße. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

§ 5

Weitere Gebührenmaßstäbe

- Die Gebühr für die Entsorgung nach § 1 Abs. 2 c) bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der Kleinkläranlage abgefahren wird. Die Einheit ist ein Kubikmeter.
- Die Gebühr für Aufleitungen nach § 1 Abs. 2 d) bemisst sich nach der an der Kläranlage aufgeleiteten Menge. Die Einheit ist ein Kubikmeter. Die gebührenpflichtigen Mengen werden durch die an der Kläranlage vorhandene Messeinrichtung ermittelt.
- Die Gebühr für Grundwassereinleitungen nach § 1 Abs. 2 e) bemisst sich nach der in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Menge. Der Antragsteller hat für eine geeignete Mengemessung des eingeleiteten Grundwassers auf seine Kosten Sorge zu tragen. Die Stadt ist berechtigt, die eingeleiteten Mengen zu schätzen, soweit prüfbare Nachweise nicht erbracht werden.

§ 6

Gebührenhöhe

- Die Schmutzwassermengengebühr beträgt 3,58 Euro pro Kubikmeter.
- Die Schmutzwassergrundgebühr beträgt monatlich in Abhängigkeit von der Größe des Nenndurchlaufes der für den Wasserbezug eingesetzten Messmittel:

<u>Größe des Messmittels</u>		<u>Gebühr</u>	
Qn	2,5 bzw. Q ₃ 4	9,00	Euro/Monat
Qn	6 bzw. Q ₃ 10	21,60	Euro/Monat
Qn	10 bzw. Q ₃ 16	36,00	Euro/Monat
Qn	15 bzw. Q ₃ 25	54,00	Euro/Monat
Qn	40 bzw. Q ₃ 63	144,00	Euro/Monat
Qn	60 bzw. Q ₃ 100	216,00	Euro/Monat
Qn	150 bzw. Q ₃ 250	540,00	Euro/Monat
Qn	250 bzw. Q ₃ 400	900,00	Euro/Monat

In den Fällen des § 2 Abs. 6 Satz 2 bemisst sich jede weitere Grundgebühr nach dem Messmittel Qn 2,5. Ist kein Messmittel vorhanden, bemisst sich die Grundgebühr ebenfalls nach dem Messmittel Qn 2,5.

- Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,05 Euro pro vollen Quadratmeter und Jahr.
- Die Kleinkläranlagengebühr beträgt 17,90 Euro pro Kubikmeter.
- Die Aufleitgebühr beträgt 3,58 Euro pro Kubikmeter.
- Die Grundwassereinleitgebühr beträgt 1,75 Euro pro Kubikmeter.
- Wird die Höhe der Gebühr innerhalb eines Erhebungszeitraumes geändert, ist die Stadt berechtigt, die Höhe der Gebühren anteilig im Verhältnis des von der Änderung erfassten Zeitraumes zu dem gesamten Erhebungszeitraum festzusetzen. Von dieser rechnerischen Ermittlung kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesehen werden, wenn dieser Tatsachen in geeigneter Form nachweist oder glaubhaft macht, die eine wahrscheinlichere Differenzierung ermöglichen.

§ 7 Starkverschmutzer

- weggefallen -

§ 8 Entstehung der Gebührenschild

1. Die Gebührenschild nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
2. Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, sofern diese Termine in den Erhebungszeitraum fallen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Abwassergebühren. Die Vorauszahlungen werden zu elf gleichen Teilbeträgen erhoben. Die Stadt kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 e) kann auf Vorauszahlungen verzichtet werden.
4. Die Gebührenschild nach § 1 Abs. 2 c) und d) entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 9 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 a), b) und e) das Kalenderjahr.
2. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Erhebungszeitraum auf einen Zeitraum von mindestens einem Monat verkürzen. Für diesen Fall gilt § 8 Abs. 2 und 3 nicht.
3. Abweichend von Abs. 1 beginnt der Erhebungszeitraum zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Fällt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Ende des Erhebungszeitraums weg, so endet der Erhebungszeitraum zu diesem Zeitpunkt.
4. In Fällen des Abs. 3 wird die Niederschlagswassergebühr anteilig tageweise berechnet.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührenvorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.
2. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 c) und d) wird nach erfolgter Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung festgesetzt.
3. Die Gebühren sind nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Gebührenschildner

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher.
Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Abweichend davon kann auch Gebührenpflichtiger sein, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlicher Einleiter des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers ist, welches mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird. Der Nachweis ist durch die Vorlage geeigneter Dokumente (z.B. Mietverträge, Pachtverträge) zu führen. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
2. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
3. Wird das Eigentum, Erbbaurecht oder ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück übertragen, so geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenschildner über.
4. Weiterhin ist gebührenpflichtig, wer nach § 7 Abs. 13 der Entwässerungssatzung Abwasser direkt auf die Kläranlage Brandenburg/Briest einleitet oder einleiten lässt.

§ 12
Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Der Gebührenschuldner bzw. sein Vertreter hat der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Feststellung von Bemessungsgrundlagen vor Einführung eines anderen Gebührenmaßstabs.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

§ 13
Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch für den nachweislich tatsächlichen Einleiter. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 30.11.2023

- - - - -

Beschluss Nr. 260/2023

**Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel
über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen
(Grubensatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 3,12 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung 31.März 2004 (GVBl.I/ 04, [Nr.08],S.174) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in der Sitzung am 29.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgabe

1. Der Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) obliegt es, die auf ihrem Gebiet in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalien ordnungsgemäß zu beseitigen.
2. Die Stadt lässt die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden Fäkalien als öffentliche Einrichtung durch die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel (nachstehend "BRAWAG" genannt) betreiben.
3. Die Stadt kann einzelne ihr nach dieser Satzung zugeordnete Aufgaben an die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel delegieren, soweit andere rechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.
4. Die öffentliche Einrichtung im Sinne des Abs. 2 gliedert sich in die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne des § 3 dieser Satzung und die zentrale Abwasserbeseitigung. Letztere ist in der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) geregelt. Soweit im Folgenden der

Begriff "öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung" verwendet wird, ist er im Sinne der dezentralen Abwasserentsorgung zu verstehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Begriffe im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 - b) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
 - c) Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
 - d) Fäkalien sind die in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwässer und die nicht separierten Klärschlämme von Kleinkläranlagen.
 - e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Anlagen eines Grundstücks, die dem Sammeln, Behandeln oder Ableiten des Schmutz- und Niederschlagswassers von diesem Grundstück dienen, sofern sie sich auf dem zu entwässernden Grundstück befinden. Hierzu gehören auch Anlagen, die von Dritten zur Entwässerung ihres Grundstückes benutzt werden. Anlagen eines Grundstückes, die sich im Eigentum der Stadt oder ihrer Beauftragten befinden, sind keine Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese gehören zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.
 - f) Kläranlage ist eine Anlage zur zentralen Behandlung von Abwässern und Fäkalien.
 - g) Kleinkläranlage ist eine Anlage zur dezentralen Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser und die für einen Schmutzwasseranfall von nicht mehr als 8 Kubikmetern täglich ausgelegt ist.
 - h) Grundstück ist jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Grundstücke sind auch alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Brandenburg an der Havel erstreckt.
2. Im Übrigen richtet sich die Definition der verwendeten Begriffe nach DIN 4045 (Abwassertechnik Begriffe).

§ 3 Umfang der öffentlichen Einrichtung

1. Zur öffentlichen Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören die Abfuhr der Fäkalien einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Ausstattung sowie anteilig die Kläranlagen, soweit sie zur Behandlung von Fäkalien genutzt werden.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

§ 4 Gebührenpflicht

Die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung ist nach Maßgabe der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abwassergebührensatzung - gebührenpflichtig.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Anschluss- und benutzungsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie Nutzer im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
2. Ein Anschlussrecht besteht nicht, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
3. Die Einleitung von Niederschlagswasser in abflusslose Sammelgruben ist nicht zulässig.
4. Je Grundstück ist eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage zulässig. Die Errichtung und der Betrieb von mehreren Sammelgruben oder Kleinkläranlagen auf einem Grundstück bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Bei der Nutzung einer Sammelgrube von mehreren Anschluss- und Benutzungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner. Durch die Nutzergemeinschaft ist ein Handlungs- und Auskunftsbevollmächtigter gegenüber der Stadt zu benennen.
5. Der Anschlussberechtigte hat im Falle seiner Verhinderung der Stadt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Satzung einen oder mehrere Bevollmächtigte schriftlich zu benennen.

§ 6 Einschränkung des Anschlussrechts

1. Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Härten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen.
2. Von einer Versagung kann abgesehen werden, wenn sich der Anschlussberechtigte bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu tragen. Auf Verlangen der Stadt hat er hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7 Einschränkung des Benutzungsrechts

1. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die mit der Fäkalienentsorgung und -behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur Fäkalienentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden, die Reinigung oder Verwertung der Fäkalien hemmen oder erschweren oder den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen können.
2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) feste Stoffe, die die Abfuhr behindern können,
 - b) flüssige Stoffe, die durch Erhärten die Abfuhr behindern können,
 - c) feuergefährliche, zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
 - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
 - e) Abwässer, die brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
 - f) Abwässer, die in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lassen,
 - g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 - h) Abwässer, die im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurden,
 - i) Abwässer aus Dungsammelgruben und Silos, Jauche und Gülle,
 - j) radioaktive Stoffe, welche die in der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höchstkonzentration überschreiten; soweit Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt, gelten diese niedrigeren Werte,
 - k) Stoffe, die gemäß abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
3. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich Änderungen der Fäkalienbeschaffenheit anzuzeigen, die zu einer Überschreitung der in Abs. 5 und 6 genannten Grenzwerte führen könnten, und auf Verlangen die Unschädlichkeit der Fäkalien nachzuweisen.
4. Ändert sich die Fäkalienmenge oder der zeitliche Anfall wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasserbeseitigungseinrichtung für die Aufnahme einer nachträglich erhöhten Fäkalienmenge nicht aus, kann die Stadt die Übernahme versagen. Von der Versagung kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte die Kosten für die notwendige Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung trägt. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Die Übergabe von Fäkalien ist nicht zulässig, wenn folgende Grenzwerte nicht eingehalten werden:

1) pH-Wert	niedriger als 6,5 oder höher als 9,5	
2) absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	200	ml/l
3) Arsen	0,1	mg/l
4) Blei	0,5	mg/l
5) Cadmium	0,1	mg/l
6) Chrom VI	0,1	mg/l
7) Chrom	0,5	mg/l
8) Kupfer	0,5	mg/l
9) Nickel	0,5	mg/l
10) Quecksilber	0,05	mg/l
11) Zink	2,0	mg/l
12) Zinn	2,0	mg/l
13) Sulfat	600	mg/l
14) Sulfid	100	mg/l
15) Cyanid leicht absetzbar	1,0	mg/l
16) Fluorid	20,0	mg/l
17) Phenole (wasserdampfflüchtig)	20,0	mg/l
18) schwerflüchtige lipophile Stoffe	300	mg/l
19) Farbstoffe nur in solchen Konzentrationen, dass im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist		
20) Kohlenwasserstoffindex	100	mg/l

- | | | | |
|-----|--|-----|------|
| 21) | Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 1,0 | mg/l |
| 22) | leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 0,5 | mg/l |
6. Fäkalien, deren Inhaltsstoffe die nachfolgend genannten Werte übersteigen, dürfen nicht übergeben werden:
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 15.000 mg/l |
| Stickstoff, gesamt | 550 mg/l |
| Phosphor, gesamt | 150 mg/l |
- Auf Antrag kann die Übergabe von Fäkalien, welche diese Werte übersteigen, genehmigt werden. Die Genehmigung wird schriftlich von der Stadt erteilt.
7. Die Bestimmung der Inhaltsstoffe gemäß Abs. 5 und 6 erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung vom 09.02.1999, BGBl. I S. 86) in der jeweils geltenden Fassung.
8. Die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte erfolgt durch Stichproben aus der Grundstücksentwässerungsanlage. Diese Untersuchungen können auch periodisch durchgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
9. Eine Verdünnung der Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
10. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, hat der Anschlussberechtigte dies der BRAWAG rechtzeitig vor Abfuhr mitzuteilen.
11. Bei dem Verdacht der Übergabe von Fäkalien mit unerlaubten Inhaltsstoffen ist die Stadt berechtigt, Fäkalienuntersuchungen vornehmen zu lassen. Wird durch das Untersuchungsergebnis der Verdacht auf unerlaubte Einleitung bestätigt, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten. Andernfalls trägt die Stadt die Kosten.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und die Fäkalien ausschließlich von der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten entsorgen zu lassen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung aus dem Anschluss- und Benutzungszwang kann der Anschlussberechtigte auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers dies im Einzelfall rechtfertigt. Bei der Entscheidung hierüber ist das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.

§ 10

Zutritt und Auskunftspflicht

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der Stadt zur Überprüfung den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Er hat die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist verpflichtet, Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen zu gewähren.
2. Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 11

Eigentum

1. Die Fäkalien werden mit Übergabe an die öffentliche Einrichtung Eigentum der Stadt.
2. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung in Fäkalien nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 12

Anforderungen an Kleinkläranlagen

Die Errichtung einer Kleinkläranlage bedarf als Einzelvorhaben in der Regel keiner Baugenehmigung, sondern nur der wasserrechtlichen Erlaubnis.

- Bemessung, Errichtung, Dichtheitsprüfung, Betrieb, Wartung und Überwachung der Kleinkläranlage müssen auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes, der Abwasserverordnung und des Brandenburgischen Wassergesetzes erfolgen
- zusätzlich gelten die Normen nach DIN 4261, DIN EN 12566, DIN 1986-30; DIN EN 1610, sowie die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg in der geltenden Fassung über den Einsatz von Kleinkläranlagen
- die Kleinkläranlage muss außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten liegen

- zwischen den Versickerungsanlagen und dem nächsten Brunnen (auch auf Nachbargrundstücken) muss der Mindestabstand 50 m betragen
- ein vertikaler Mindestabstand zwischen der Versickerungsebene und dem höchsten Grundwasserstand (HW) von 1,50 m muss gegeben sein; bei Feinsand und bindigem Boden vergrößert sich dieser Mindestabstand
- bei Einleitung in das Grundwasser muss versickerungsfähiger Boden nachgewiesen werden
- die Einleitung des biologisch gereinigten Abwassers in ein Fließgewässer bedarf einer Zustimmung und Stellungnahme durch den Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtigen
- die Einleitung des gereinigten Abwassers in stehende Gewässer ist grundsätzlich nicht zulässig
- der Einsatz von Sickerschächten zur Versickerung des gereinigten Abwassers ist nicht zulässig

§ 13

Anforderungen an abflusslose Sammelgruben auf dauerhaft bewohnten Grundstücken und zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken

1. Beschaffenheit von Sammelgruben:
 - a. Sie sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und den Normen der DIN EN 1986 Teil 100 und Teil 30 entsprechen.
 - b. Sie müssen wasserdicht, standsicher, dauerhaft korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein.
 - c. Sie dürfen keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers in seinen Eigenschaften hervorrufen/bewirken.
 - d. Sie müssen ein Nutzungsvolumen von mind. 10 m³ aufweisen.
 - e. Sie sind entsprechend des Nutzungsvolumens anzupassen, wenn das Grundstück einen größeren Abwasseranfall als 10 m³ im Monat vermuten lässt.
 - f. Von der Mindestgröße kann abgewichen werden, wenn aus technischen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten vorliegen, besondere Maßnahmen erforderlich sind oder besondere unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen. Die Stadt kann hier auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.
2. Errichtung einer Übergabemöglichkeit (Saugstutzen):
 - a. Die Übergabemöglichkeit ist an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße durch die Anschluss- und Benutzungsberechtigten für die Sammelgrube herzustellen.
 - b. Der Übergabepunkt ist mit einer Absaugvorrichtung – Stahlrohr mit Schnellkupplung DN 100 und einem Verschluss – auszurüsten.
3. Ausnahme Errichtung einer Übergabemöglichkeit (Saugstutzen):
 - a. Wenn die Errichtung der Übergabemöglichkeit aus technischen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, kann die Stadt auf schriftlichen, begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 13 a

Anforderungen an abflusslose Sammelgruben auf nicht dauerhaft bewohnten Grundstücken

1. Beschaffenheit von Sammelgruben:
 - a. Sie sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und den Normen der DIN EN 1986 Teil 100 und Teil 30 entsprechen.
 - b. Sie müssen wasserdicht, standsicher, dauerhaft korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein.
 - c. Sie dürfen keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers in seinen Eigenschaften hervorrufen/bewirken.
 - d. Sie müssen ein Nutzungsvolumen von mind. 6 m³ aufweisen.
 - e. Von der Mindestgröße kann abgewichen werden, wenn aus technischen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten vorliegen, besondere Maßnahmen erforderlich sind oder besondere unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen. Die Stadt kann hier auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.
2. Errichtung einer Übergabemöglichkeit (Saugstutzen):
 - a. Die Übergabemöglichkeit ist an der Grundstücksgrenze hin durch die Anschluss- und Benutzungsberechtigten für die Sammelgrube herzustellen.
 - b. Sie ist mit einer Absaugvorrichtung – Stahlrohr mit Schnellkupplung DN 100 und einem Verschluss – auszurüsten.
3. Ausnahme Errichtung einer Übergabemöglichkeit (Saugstutzen):
 - a. Wenn die Errichtung der Übergabemöglichkeit aus technischen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, kann die Stadt auf schriftlichen, begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 14

Genehmigungsverfahren für abflusslose Sammelgruben

1. Die Errichtung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung von abflusslosen Sammelgruben ist binnen eines Monats vor deren Ausführung durch die Stadt genehmigen zu lassen. Der Antrag und die Genehmigung bedürfen der Schriftform.
2. Der Antrag auf Genehmigung zur Herstellung und Veränderung von Grundstücksentwässerungsanlagen muss enthalten:
 - a. Angaben zum zu entwässernden Grundstück und dessen Nutzungsumfang:
 - Straße und Hausnummer
 - Flur und Flurstück
 - Grundstückseigentümer
 - Antragsteller; wenn nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch, ist die Vorlage einer Vollmacht erforderlich
 - die Menge des anfallenden Abwassers
 - dauerhaft bewohnt oder saisonale Nutzung
 - einen Eigentumsnachweis und bei der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken durch die Grundstücksentwässerungsanlage: Angaben und Nachweis zu vorhandenen Dienstbarkeiten und Baulasten
 - b. Angaben zur Grube:
 - Größe, Bauart und die genaue Typenbezeichnung des Herstellers
 - die Angabe des für die Herstellung der abflusslosen Sammelgrube vorgesehenen Unternehmers
 - voraussichtliches Datum der Innutznahme der abflusslosen Sammelgrube
 - c. einen bemaßten Lage- und Höhenplan in einem geeigneten Maßstab (in der Regel 1:100) mit Darstellung:
 - der Himmelsrichtung
 - der Bestandsanlagen und neu geplanten Anlagen (inkl. Leitungen) mit Typenbezeichnung und deren Fassungsvermögen
 - vorhandener Bäume in der Nähe der abflusslosen Sammelgrube
 - der Übergabemöglichkeit an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder die Zuwegung bis zur Entleerungsöffnung für die erforderlichen Fahrzeuge
 - der Abstandsangaben zur Grundstücksgrenze und Gebäuden
 - Abstandsangaben zu Trinkwasserbrunnen auf dem eigenen Grundstück und der Nachbargrundstücke (der Abstand soll 25 m betragen)
 - Abschätzung GW (höchster zu erwartender Grundwasserstand) für die Auftriebssicherung.
3. Sofern die Genehmigung bereits als Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens einer technischen Prüfung auf Grundlage der Planunterlagen nach Abs. 2 unterlag ist eine gesonderte Antragsstellung nicht erforderlich. In diesem Fall ist nur die Inbetriebnahme der Anlage nach § 15 Abs. 2 zu genehmigen.
4. Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten zu unterschreiben. Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten sinngemäß die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
5. Ergibt sich vor oder während der Errichtung einer genehmigten abflusslosen Sammelgrube nach Abs. 1 die zwingende Notwendigkeit, von Genehmigungsplanung abzuweichen, ist die Änderung unverzüglich zur Genehmigung bei der Stadt einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung darf mit der geänderten Ausführung nicht begonnen oder diese fortgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Genehmigung in einem Baugenehmigungsverfahren erfolgte.
6. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter sowie bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen. Anderweitig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden hierdurch nicht ersetzt.
7. Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Ausstellung, wenn mit der Bauausführung nicht begonnen wird oder eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

§ 15

Ausführung, Kosten und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben

1. Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung und Beseitigung einer abflusslosen Sammelgrube obliegt dem Anschlussberechtigten. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte.
2. Die Inbetriebnahme einer abflusslosen Sammelgrube nach § 14 Abs. 1 bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung ist mindestens 14 Werktage vor Inbetriebnahme schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis nach DIN 1986-30 zur Dichtheit der gesamten abflusslosen Sammelgrube beizufügen.
3. Die Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube, der Leitungen und übrigen Teile der Anlage sind stets durch den Anschlussberechtigten sicherzustellen. Die Stadt kann den Nachweis über eine Dichtigkeitsprüfung hierzu jederzeit verlangen. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Anlage auf Kosten des Anschlussberechtigten, durch Modernisierung- oder Instandsetzung in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
4. Können die Mängel oder ungenehmigte Änderungen nicht durch Modernisierung- oder Instandsetzung in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden, so kann die Stadt den Anschlussberechtigten verpflichten, dass die Anlage ganz oder teilweise beseitigt wird.

§ 16 Vorbehandlungsanlagen

1. Die Stadt kann die Einleitung von der Vorbehandlung des Abwassers in einer Vorbehandlungsanlage abhängig machen wenn die Beschaffenheit oder die Menge des Abwassers dies erfordert, insbesondere wenn Leichtflüssigkeiten wie zum Beispiel Benzine, Öle oder Fette abgeschwemmt werden und die Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht eingehalten werden oder wenn sonstige öffentliche Belange einer unbehandelten Einleitung entgegenstehen.
2. Vorbehandlungsanlagen müssen nach dem Stand der Technik, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den jeweiligen Herstellerangaben eingebaut, betrieben und unterhalten werden. Darüber hinaus sind Vorbehandlungsanlagen mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Das Abscheidegut darf keinem Abwassernetz zugeführt werden, es ist separat zu entsorgen.
3. Die Errichtung und Inbetriebnahme des Abscheiders ist der Stadt Brandenburg durch den Eigentümer schriftlich anzuzeigen.
4. Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme geschaffen werden.
5. Jede Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vermuten lässt, ist der BRAWAG unverzüglich anzuzeigen.

§ 17 Zugang

1. Die Grundstücke einschließlich der Bestandteile und des etwaigen Zubehörs sind so herzurichten, dass das Abfuhrunternehmen bei der Übernahme und der Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird. Bei Grundstücken, bei denen für die Entsorgung noch ein Befahren notwendig ist, haben die Anschlussberechtigten das sichere und ungehinderte Befahren zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere ab 6 Uhr morgens:
 - für eine ausreichende Beleuchtung, sowie
 - bei Schneefall die Schneeräumung und
 - bei Glätte das Abstreuen zu gewährleisten.
2. Die Stadt kann die Beseitigung von störenden Anlagen und Bepflanzungen verlangen.

§ 18 Durchführung der Fäkalienentsorgung

1. Die Stadt oder ihr Beauftragter entleert die Sammelgruben oder Schlammbehältnisse von Kleinkläranlagen.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, entleert. Bedarf besteht, wenn
 - die Betriebsfähigkeit und/oder die Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage gefährdet ist, oder
 - abflusslose Sammelgruben bis zu 30 cm unter Zulauf gefüllt sind.
3. Die Anschlussberechtigten haben dies direkt beim beauftragten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.
4. Bei dauerhaft bewohnten und zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken beträgt die Anzeigefrist mindestens 3 Werktage. Bei nicht dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken beträgt die Anzeigefrist 3 Wochen.
5. Die Anzeige zur Entleerung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Dabei ist die Menge der voraussichtlich zu entsorgenden Fäkalien mit anzuzeigen.
6. Bei Anzeige der erstmaligen Entleerung der Anlage oder bei geänderten Entsorgungsbedingungen (Übergabemöglichkeit an der Grundstücksgrenze, Schlauchlängen, Grubengröße, Zufahrt) sind dem beauftragten Entsorgungsunternehmen die Entsorgungsbedingungen mit anzuzeigen.
7. Darüber hinaus kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entleeren lassen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und eine Anzeige auf Entleerung unterbleibt.

§ 19 Errichtung zentraler Abwasseranlagen

1. Entsteht nachträglich eine Anschlusspflicht an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung, kann die Stadt nach der Entwässerungssatzung die Herrichtung der Grundstücksentwässerungsanlage für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung verlangen.
2. Der Anschlusspflichtige erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid von der Stadt. Der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung ist innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Bescheides herzustellen.

§ 20 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Ist das Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung nach der Entwässerungssatzung angeschlossen, hat der Anschlussberechtigte binnen zwei Monaten die Teile der Grundstücksentwässerungs-

anlage, die nicht Bestandteil der neu errichteten Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu nehmen, zu entleeren und zu reinigen.

2. Die zur Sammlung von Niederschlagswasser beabsichtigte Weiternutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die für die dezentrale Abwasserbeseitigung verwendet worden sind, ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 21

Haftung und Schadenersatz

1. Der Anschlussberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
2. Die Stadt ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund nicht sachgerechter Benutzung gemäß Absatz 1 gegen die Stadt erhoben werden, insbesondere solcher aus § 22 Wasserhaushaltsgesetz.
3. Bei Betriebsstörungen, Mängeln und Schäden in der dezentralen Abwasserbeseitigung, die durch Naturereignisse, Streik, höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Fäkalien oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Stadt oder ihr Beauftragter Sorgfalts- und Überwachungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Stadt ist im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, auftretende Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 22

Zwangsmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 17 und 19, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 23

Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 3 Niederschlagswasser in eine abflusslose Sammelgrube einleitet,
 - b) § 5 Abs. 4 Satz 2 ohne Genehmigung der Stadt mehr als eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf einem Grundstück errichtet,
 - c) § 7 Abs. 1, 2, 5 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe einleitet oder die dort vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbare Stoffe nicht einhält,
 - d) § 7 Abs. 6 Satz 2 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt grenzwertüberschreitende Fäkalien übergibt oder entgegen § 7 Abs. 9 Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt,
 - e) § 8 das Schmutzwasser nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet und die Fäkalien nicht ausschließlich von der Stadt oder den von ihr Beauftragten entsorgen lässt, es sei denn, es liegt eine Ausnahme oder Befreiung nach § 9 vor,
 - f) § 10 Abs. 1 den Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zur Überprüfung oder den Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen nicht gewährt,
 - g) § 12a Abs. 1 ohne Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage errichtet,
 - h) § 12 Abs. 1 Sammelgruben und Kleinkläranlagen nicht nach den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, der DIN 4261 oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt und unterhält,
 - i) § 13 Abs. 1 das Grundstück einschließlich der Bestandteile und Zubehör nicht so herrichtet, dass die Übernahme und Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird,
 - j) § 17 Abs. 1 und 2 das Grundstück nicht oder nicht in der festgelegten Frist an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließt,
 - k) § 18 Abs. 1 nicht fristgerecht die Teile, die nicht Bestandteil der neu errichteten Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb setzt, entleeren lässt und reinigt,
 - l) § 7 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 10, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 2 seinen Anzeige-, Nachweis-, Auskunfts- und Mitteilungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - m) § 12c Abs. 1 und 2 keine Vorbehandlungsanlage errichtet bzw. diese nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und regelmäßig leert,
 - n) § 12b Abs. 2 eine Grundstücksentwässerungsanlage ohne Genehmigung der Stadt in Betrieb nimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 € je Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 24
Abweichende Einzelfallentscheidungen

1. Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen gestatten, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten erforderlich ist und der Zweck der Satzung nicht gefährdet wird oder wenn eine Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung sonstigen wichtigen öffentlichen Interessen nicht entgegensteht.
2. Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Abfuhr der Fäkalien und zum Schutz, zum Betrieb und/oder zur Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erforderlich ist.

§ 25
Sonstige Bestimmungen

Die Stadt kann verlangen, dass vorhandene Anlagen vom Anschlussberechtigten in satzungsgemäßen Zustand zu bringen sind.

§ 26
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 30.11.2023

- - - - -

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung
Referat B 2 - Ländliche Neuordnung

Schlussfeststellung
im
Bodenordnungsverfahren Bochow
Verf.-Nr. 1/001/I

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Matthias Benthin

Neuruppin, den 20.11.2023

DS

- - - - -

**Wasser- und Abwasserzweckverband Emster
- Der Verbandsvorsteher -**

**Bekanntmachung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster**

nachfolgend wird der Beschluss der Versammlung vom 21.11.2023 TOP 19 zur Feststellung des Wirtschaftsplanes 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan kann mit seinen Anlagen ab dem 04.01.2024 bis 19.01.2024 in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster, OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel) eingesehen werden.

gez. Reth Kalsow
Verbandsvorsteher

Groß Kreutz (Havel), den 23.11.2023

Der Beschluss des Wirtschaftsplanes 2024 hat folgenden Wortlaut:

Die Versammlung stellt nach § 7 Abs. 3 und des § 14 Abs. 1 der EigV des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 5 der Verbandssatzung den Wirtschaftsplan 2024 mit den in der Anlage angeführten Bestandteilen Erfolgsplan, Finanzplan, Investitionsplan, Übersicht Verpflichtungsermächtigung, Stellenübersicht, Vorbericht und Erläuterungen fest.

1.	Es betragen für das Wirtschaftsjahr:	Gesamt
		€
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	2.349.000
	die Aufwendungen	2.226.600
	der Jahresgewinn	122.400
	der Jahresverlust	-
1.2	im Finanzplan	
	Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	50.000
	Mittelzufluss aus der Investitionstätigkeit	504.800
	Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	703.200
	Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	600.000
	Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	380.300
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2	Investitionsfördermaßnahmen	0
2.2	der Gesamtbetrag der	
	Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3.	der Gesamtbetrag der Umlagen	0

gez. Uwe Brückner
Vorsitzender der Versammlung

Groß Kreutz (Havel), 21.11.2023

gez. Reth Kalsow
Verbandsvorsteher

* * *

**Dritte Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster
für das Gebiet Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
vom 09. November 2006**

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster hat auf ihrer Sitzung am 21.11.2023 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, beschlossen:

Art. 1

Die Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust, beschlossen am 9. November 2006, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Neufassung der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust vom 19. November 2007, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)

Die Wassergebühr ab dem 01. Januar 2024 beträgt 2,17 €/m³ (netto) zzgl. MwSt. von zurzeit 7 % somit 2,32 €/m³ (brutto).

(2)

Zu der in Abs. 1 genannten Netto-Gebühr tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegte Höhe (zurzeit 7 %) hinzu.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

gez. Reth Kalsow
Verbandsvorsteher

Groß Kreuzt (Havel), den 22.11.2023

* * *

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 21. November 2023 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beschlossen:

Art. 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vom 27. November 2017, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vom 08. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Gebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt ab dem 1. Januar 2024 je angefangenem Kubikmeter der nach § 16 berechneten Menge 12,33 €/m³.

(2) Die Gebühr für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Klein-kläranlagen beträgt ab dem 01. Januar 2024 je angefangenen Kubikmeter der nach § 17 berechneten Menge 45,51 €/m³.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

gez. Reth Kalsow
Verbandsvorsteher

Groß Kreuzt (Havel), den 22. November 2023

* * *

**Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13. Dezember 2001**

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 21. November 2023 folgende Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster beschlossen:

Art. 1

Die Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Neufassung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vom 8. November 2021, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1)
Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01. Januar 2024 6,48 €/m³.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

gez. Reth Kalsow
Verbandsvorsteher

Groß Kreuz (Havel), den 22. November 2023

**Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Frank Meyer**

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Frank Meyer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Damaschkestraße 24
14770 Brandenburg an der Havel

**Herr
Hugo Müller**

Mein Zeichen: 23006
Telefon: (03381)2122780
Telefax: (03381)21227820
Email: vfm@snafu.de
Datum: 24.11.2023

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung¹⁾ von Grenzen durch
Offenlegung**

Die Grenzen des¹⁾ **Flurstücks 1010 gegen das Flurstück 343** (Flur 160, Gemarkung Brandenburg, Gemeinde Brandenburg an der Havel, Lagebezeichnung Große Mühlenstraße 40 sind teilweise vermessen worden.

Im Grenztermin am **02.11.2023** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung¹⁾ unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß§ 17 Abs. 1 und Abs. 3¹⁾des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 32) gebe ich deshalb durch Offenlegung

das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt und die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist

Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en^{*)} können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei

ÖbVI Dipl.-Ing. Frank Meyer, Damaschkestr. 24, 14770 Brandenburg an der Havel
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung^{*)} erfolgt bei

ÖbVI Dipl.-Ing. Frank Meyer, Damaschkestr. 24, 14770 Brandenburg an der Havel
in der Zeit vom **18.12.2023** **bis 18.01.2024**.

gez. Frank Meyer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Frank Meyer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Damaschkestraße 24
14770 Brandenburg an der Havel

Frau
Gertrud Müller geb. Becker

Mein Zeichen: 23006
Telefon: (03381)2122780
Telefax: (03381)21227820
Email: vfm@snafu.de
Datum: 24.11.2023

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung^{*)} von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des^{*)} **Flurstücks 1010 gegen das Flurstück 343** (Flur 160, Gemarkung Brandenburg, Gemeinde Brandenburg an der Havel, Lagebezeichnung Große Mühlenstraße 40 sind teilweise vermessen worden.

- Im Grenztermin am **02.11.2023** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung^{*)} unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3^{*)} des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 32) gebe ich deshalb durch Offenlegung

das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt und die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en^{*)} können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei

ÖbVI Dipl.-Ing. Frank Meyer, Damaschkestr. 24, 14770 Brandenburg an der Havel

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung^{*)} erfolgt bei

ÖbVI Dipl.-Ing. Frank Meyer, Damaschkestr. 24, 14770 Brandenburg an der Havel

in der Zeit vom **18.12.2023** **bis 18.01.2024.**

gez. Frank Meyer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Geänderte Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Dezember 2023

Stand: 04.12.2023

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 12.12.2023	Entfällt Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Wiener Straße 1, Beratungsraum 421 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen sind im Internet unter www.stadt-brandenburg.de in der Rubrik „Rathaus“ / „Stadtverordnetenversammlung“ / „Termine + Vorlagen“ einzusehen.